

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Riederich hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Art. 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 13.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 21.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,-- EUR.

Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1 EUR 288,-- .

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den 2. und jeden weiteren Hund auf 144,-- EUR, für jeden weiteren Kampfhund auf 576,-- EUR.

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3. An § 5 Abs. 4 wird angefügt:

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Neapolitano, Filarasili, Bordeaux-Dogge, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dogo-Argentino, Mastiff und Tusa-Inu.

4. In § 8 wird der Absatz 3 angefügt:

(3) Kampfhunden im Sinne des § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Riederich, den 18. Dezember 2003

Klaus Bender
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Riederich hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 13. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Riederich steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Riederich hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der

Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,- DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,- DM. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

-3-

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zwei-

fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermässigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

-4-

- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird,

für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmässigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

-5-

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,-- DM ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.12.1985 in der Fassung vom 04.11.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württ. (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO i.d.F. vom 03.10.1983 (BGI.S.577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Riederich geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Riederich, den 14. November 1996

Bender
Bürgermeister

Änderungsantrag zur Hundesteuersatzung von Gemeinderat Michael Jablonski

Durch die Aufhebung des Hundesteuergesetzes (im Kommunalabgabengesetz geregelt), wird gleichzeitig festgelegt, daß die Erhebung der Hundesteuer gemäß § 2 KAG eine Pflichtsteuer bleibt. Sie ist kraft Gesetzes und kraft Rechtsprechung unter dem Begriff Aufwandsteuer einzugliedern. Dabei war schon vorher klar, daß künftig vorallem die (nicht steuerbare) Hundehaltung durch juristische Personen ebenso Probleme bereiten wird, wie die Nichtsteuerbarkeit des Haltens all der Hunde, die (ausschließlich) für berufliche oder gewerbliche Zwecke gebraucht werden.

Dabei besteht zu Recht die Sorge einer kräftig ansteigenden Zahl von Widerspruchs- und Klageverfahren. Nimmt sich dann die Rechtsprechung erstmals verstärkt der Hundesteuer an (zu der 1982 geänderten Steuerbefreiung für Wachhunde ist bis heute keine Entscheidung des VGH bekannt geworden), so ist ungewiß ob nicht vieles komplizierter zu sehen und detaillierter zu regeln sein wird.

1. Wie gesagt, stellt die Hundesteuer eine örtliche Aufwandsteuer dar, die den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten darf. Es müssen deshalb folgende Grundsätze beachtet werden: Steuergegenstand und Maßstab wie auch der Kreis der Steuerschuldner müssen so ausgestaltet werden, daß die Hundesteuer den Charakter einer Aufwandsteuer behält. Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den **persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen**. Sie sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 10.08.89 und weiterer Gerichte). Der örtliche Charakter der Steuer wird dadurch gewahrt, daß bei der Hundesteuerpflicht nur das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet erfaßt wird. Der Steuertatbestand knüpft damit an einen Vorgang im Gemeindegebiet an, der einen ausreichenden örtlichen Bezug herstellt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Beschlusantrag zu § 1 Abs. 2, („der Steuer unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die ganz oder teilweise zur persönlichen Lebensführung genutzt werden „) nicht formulierbar, denn ein Aufwand für die Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs können nach der Rechtsprechung nur natürliche Personen erbringen, sodaß von einer Aufwandsteuer nur der von einer natürlichen Person erbrachte Aufwand erfaßt werden darf (VGH Baden-Württ., Urteil vom 9.12.87).

Unsere Satzung sieht deshalb vor, daß der Steuergegenstand nur das Halten von Hunden durch natürliche Personen ist. Das Halten von Hunden durch juristische Personen wie auch durch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts ist nicht steuerbar.

Zur Begründung des § 1 a wird auf die Erläuterungen in der BWGZ, .3.1.2 Seite 486 und Seite 487 in Verbindung mit .3.6 - Steuerbefreiungen Seite 490 und 491 (s.AU 36/1996) verwiesen.

2. Im Beschlußantrag zu § 6 will GR. Jablonski in Abs. 2 den Halbsatz „und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen“ gestrichen wissen. Die Satzung sieht nur noch zwei Befreiungstatbestände - mit Ausnahme der Zwingersteuer - und keine Ermäßigungen mehr vor. Die Hundesteuer als Aufwandsteuer darf nicht von juristischen Personen erhoben werden und auch ein Aufwand, der der Erzielung von Einnahmen dient, darf nicht besteuert werden. Deshalb sind nahezu alle bisherigen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entbehrlich, weil sie weitgehend Hundehaltungen betreffen, die keinen steuerbaren Aufwand darstellen. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, waren schon bisher von der Steuer befreit. Aus § 8 Abs. 2 Nr. 3 ergibt sich, daß die Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des laufenden Steuerjahres abgelegt sein muß, andernfalls wird die Befreiung nicht gewährt bzw. versagt. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein öffentliches Interesse an der Ausbildung für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III bzw. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, besteht. Die Satzung sieht eine volle Steuerbefreiung für solche Rettungshunde vor, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Nach dem Antrag des GR. Jablonski ist davon auszugehen, daß er eine Steuervergünstigung für Wachhunde ablehnt. Hierbei ist wichtig festzustellen, ob die Hundehaltung der persönlichen Lebensführung eines Hundehalters dient, oder ob sie im Rahmen des Betriebes für Zwecke der Einnahmeerzielung erfolgt. Ist letzteres der Fall, unterliegt die Hundehaltung von vorn herein nicht der Steuerpflicht, dann kann aber auch kein Bedarf für einen entsprechenden Befreiungstatbestand mehr bestehen. In diesem Zusammenhang wird auf das vorher Gesagte verwiesen.

In dem zitierten Urteil des VG NW wird darauf hingewiesen, welche Eigenschaften ein Wachhund haben muß. Dazu gehört nicht nur, daß er kräftig und bissig sein muß, sondern auch wachsam. Es ist klar, daß ein „Hosentashund“ kein Wachhund sein kann. Der Zweck muß natürlich erfüllt werden. Im übrigen hat die Gemeinde Hülben - wie die Gemeinde Riedelrich - die Mustersatzung des Gemeindetags übernommen.

3. Bei § 10 Abs. 1 wird vorgeschlagen zu ergänzen „sofern Steuerpflicht nach dieser Satzung besteht“. Der § 10 Abs. 3 erstreckt sich auf solche Fälle, wie z.B. ein Hund wird wieder abgegeben, bevor er drei Monate alt wird, oder ein steuerpflichtiger Hund wird vorübergehend, z.B. in der Urlaubszeit gehalten. Wichtig ist, und das hat der Gemeindetag uns nochmals bestätigt, daß alle Hunde angezeigt werden müssen, außer in diesen beiden Fällen, denn letztendlich entscheidet nicht der Hundehalter ob der Hund steuerpflichtig ist, sondern die Verwaltung.

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13. November 1996.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riederich hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Bad.-Württ. sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Bad.-Württ., am folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Art. 1 - § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156,-- DM.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund auf 312,-- DM.

Art. 2 - Diese Satzungsänderung tritt am 01 Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die nunmehr geänderten Paragraphen in der Satzung vom 13.11.1996 außer Kraft.

Riederich, den

Bender
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.